

Bildung einer WETTKAMPFGEMEINSCHAFT

(zur Erleichterung und nur eine Vorlage für Vereine)

(Diese Formulierung und Ausführung ist nicht fix, sie kann natürlich nach eigenem Bedarf verändert werden.)

Eine Wettkampfgemeinschaft muss in der Übertrittszeit vom 15. – 30. November im ÖGV Sekretariat gemeldet werden!

Auszug aus den Administrativen und Technischen Bestimmungen des ÖGVs:

2 Bildung einer Wettkampfgemeinschaft

- (1) Der dauernde oder zeitlich begrenzte, von Vereinsvorständen beschlossene Zusammenschluss von zwei Vereinen, mit dem Zweck der erhöhten Leistungsstärke, ist eine Wettkampfgemeinschaft.
- (2) Im Falle eines solchen Zusammenschlusses kann aus den Titeln der beiden Vereine der neue Vereinsname gebildet werden. In jedem Fall muss ersichtlich sein woher die Vereine der WKG stammen. Der Name der Wettkampfgemeinschaft enthält in jedem Fall den Zusatz „WKG“. Jeder der beiden Vereine behält sein Vermögen und wird administrativ selbständig verwaltet. Die getrennte Mitgliedschaft der beiden Vereine und damit auch die Beitragspflicht beim ÖGV bleiben bestehen.
- (3) Die schriftlichen, von allen Beteiligten satzungsgemäß gezeichneten Vereinbarungen über die Bildung der Wettkampfgemeinschaft sind bis spätestens 30. November ordnungsgemäß beim ÖGV und dem zuständigen Landesverband zu melden und haben nur in den Mannschaftsmeisterschaften, ab nächstfolgendem Jahr solange die Wettkampfgemeinschaft aufrecht bleibt, gemeinsames Startrecht.
- (4) Bei Einzelmeisterschaften starten die Athleten unter ihrer ursprünglichen Vereinsbezeichnung. Gleichermaßen wird eine eventuelle Vereinswertung bei Einzelmeisterschaften vorgenommen.

Die Vereine

1. Verein:

2. Verein:

bilden

bis auf Widerruf

für das Jahr

eine Wettkampfgemeinschaft.

In der Mannschaftsmeisterschaft lautet der Verein:

WKG

Datum:

Stempel & Unterschrift – 1. Verein

Stempel & Unterschrift – 2. Verein